

1. FCN Fanclub

You'll never walk alone

Die Besessenen

We fight to win

Königstein/Opf

Satzung

§ 1

Name und Zweck

1. Der 1. FCN Fanclub „Die Besessenen“ Königstein/Opf. wurde am 24.10.1997 in Königstein, im Gasthaus „Wilder Mann“ gegründet. Die Gründungsmitglieder haben es sich zum Ziele gesetzt, den 1. FC Nürnberg zu unterstützen, soweit dies in ihrem Ermessen steht.
2. Der Sitz des Fanclubs ist Königstein/Opf
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der Bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

- Aufnahme und Vorraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft sind:
1. der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte
 2. die Zahlung des Beitrages des aktuellen Kalenderjahres

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt werden. Diese Kündigung muss dem Vorstand zugestellt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Fanclubs, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten).Es wird hierzu eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Vorstandschaft benötigt.
3. Mit dem Beschluss zum Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet.
4. Durch Ableben des Mitgliedes

§5

Organe

- Organe des Vereins sind:
1. die Vorstandschaft
 2. die Kassenprüfung
 3. die Mitgliederversammlung

§6

Die Vorstandschaft

Der Vorstandschaft obliegt die Führung, Verwaltung und Pflege des Fanclubs. Beschlussfähig ist die Vorstandschaft nur bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern der Vorstandschaft. Die Vorstandschaft tritt alle zwei Monate zu einer Vorstandssitzung zusammen.

Die Vorstandschaft setzt sich aus

1. Vorstand
2. Vorstand

Ihnen obliegt die Vertretung und Führung des Vereins. Des Weiteren sind sie dazu verpflichtet, die monatliche Fanclubsitzung zu leiten, und alle zwei Monate die Vorstandssitzung einzuberufen.

1. Schriftführer
2. Schriftführer

Der Schriftführer ist für den Schriftverkehr im Fanclub, Protokoll der Vorstandssitzung und der Mitgliederversammlung verantwortlich.

1. Kassier
2. Kassier

Der Kassier wird zur ordnungsmäßigen Kassenführung verpflichtet. Ihm alleine unterliegen die Gelder des Fanclubs. Ausgaben die in einer Höhe von über 50 Euro liegen, müssen von der Vorstandschaft beschlossen werden.

Ausgaben die eine Höhe von 500€ übersteigen, müssen von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von über 50% beschlossen werden.

2. Beisitzer

Sie unterstützen innerhalb der Vorstandssitzungen und sonstigen Angelegenheiten mit Rat und Tat die Vorstandschaft.

§7

Kassenprüfung

Die Kassenprüfung dient der Überprüfung der Kassenführung des Kassiers und der Entlastung der Vorstandschaft. Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Wahlamt des Fanclubs begleiten.

1. 2 Mitglieder werden bei der Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt.
2. Bei der Jahreshauptversammlung legen sie das Ergebnis der Kassenprüfung der Mitgliederversammlung vor.
3. Kassenprüfungen werden durchgeführt
 - 3.1 vor jeder Jahreshauptversammlung
 - 3.2 wenn 50% der Mitglieder dies schriftlich beantragen
 - 3.3 wenn die Vorstandschaft dies beantragt

1. FCN Fanclub

You'll never walk alone

Die Besessenen

We fight to win

Königstein/Opf

§8

Mitgliederversammlung

Im Jahr wird eine Jahreshauptversammlung abgehalten. Sie wird durch den Vorstand drei Wochen vorher durch einfachen Brief einberufen.

Sie hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr
2. Entlastung der Vorstandschaft
3. Wahl der Vorstandschaft, falls diese 2 Jahre im Amt sind
4. Festsetzung des Jahresbeitrages
5. Satzungsänderungen

Die Beschlüsse bedürfen der Beurkundung. Sie müssen von allen Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet sein.

§9

außerordentliche Versammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens 15% Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen. Ab einer Mitgliederanzahl von 50 müssen dies 10% beantragen.

§10

Abstimmungen

Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegensteht, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen mindesten 5 Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§11

Wahlen

Wahlen werden alle 2 Jahre auf der Jahreshauptversammlung durchgeführt, wobei die Vorstandschaft gewählt wird.

1. Der Wahlvorstand muss mit einem Wahlvorstand und zwei Helfern bestimmt werden, die die Wahl leiten.
2. Müssen geheim durchgeführt werden, außer die Mehrheit der Versammlung ist für das vereinfachte Verfahren per Handzeichen.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
4. Das Stimmrecht kann nur persönlich, oder per Briefwahl (bis zum Vorabend der Sitzung 0:00 Uhr) ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

§12

Satzungsänderungen

1. Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 15% der Mitglieder gestellt werden. Ab einer Mitgliederzahl von 50, müssen dies 10% der Mitglieder beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Mitgliederversammlung 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§13

Beiträge

Erwachsene ab 18 Jahre jährlich 15 €

Jugendliche ab 16 Jahre Jährlich 7,50€

Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre
beitragsfrei

§14

Auflösung

Die Auflösung des Fanclubs ist nur möglich, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung zustimmen und mindestens 50% einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand einen Monat vor der Jahreshauptversammlung eingebracht hat.

Ein Beschluss über die Auflösung kann auch nur dann gefasst werden, wenn aus der Jahreshauptversammlung mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. In allen anderen Fällen ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschränkt ist. Die Gelder des Fan-Clubs werden an eine gemeinnützige Organisation gespendet.

Bei Schulden fallen diese auf die Vorstandschaft zurück.